Badische Heimat 60 (1980)

Der rechtsrheinische Teil der Diözese Straßburg in den Jahren 1802—1808

Ein Beitrag zur Geschichte der oberrheinischen Kirchenprovinz

Hermann Schmid, Überlingen/See

Neben zahlreichen Neuerungen auf politischem, sozialem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet bewirkten die Französische Revolution und die in der Folge stattfindenden Kriege bekanntlich eine umfassende Neugestaltung der territorialen und kirchlichen Organisation des deutschen Südwestens. Ein schlagendes Beispiel hierfür sind die weltlichen und geistlichen Herrschaftsgebiete des Bischofs von Straßburg beiderseits des Rheins. Der Sieg der revolutionären Ideen und der Armeen der französischen Republik brachten zahlreichen geistlichen und weltlichen Herrschaften den Untergang, so auch dem Hochstift und der alten Diözese Straßburg — den linksrheinischen Teilen etwas früher, den rechtsrheinischen etwas später.

Schon im Sommer 1790 sah sich der Fürstbischof von Straßburg, Prinz Ludwig René Eduard von Rohan-Guémenée (1734—1803), bewogen, seine Residenz in Zabern im Unterelsaß zu verlassen und seinen ständigen Aufenthalt jenseits des Rheins zu nehmen, nachdem die Nationalversammlung in Paris auch auf die Kirchengüter im Elsaß ihre Hand gelegt hatte. Im übrigen verweigerte der Kardinal der sogenannten Zivilkonstitution des Klerus seine Zustimmung, deren Zweck es unter anderem war, die katholische Kirche in Frankreich von Rom loszulösen und deren Verfassung zu demokratisieren. Da die revolutionären Umtriebe im Elsaß ständig zunahmen, fürchtete Rohan um seine und seines Hofstaats Sicherheit und suchte in seiner Herrschaft Ettenheim Zuflucht, die zusammen mit der ebenfalls rechtsrheinischen Herrschaft Oberkirch den kleineren Teil seiner weltlichen Besitzungen ausmachte. Der größere, allerdings stark zersplitterte, lag im Unter- und Oberelsaß. Er umfaßte das Ried nördlich von Straßburg, die Ämter Zabern und Molsheim, Besitzungen an der unteren Ill und südlich von Colmar und blieb nach dem Scheitern der österreichisch-preußischen Intervention in Frankreich 1792/93 verloren.

Im Frühjahr 1791 erhielt Rohan Zuzug durch Lehrer und Alumnen des Straßburger Priesterseminars, die zum Teil im Stift Ettenheimmünster, zum Teil in Allerheiligen unterkamen. Grund ihrer Flucht war die Wahl des schismatischen, gallikanischen Bischofs Franz Anton Brendel Anfang März 1791, die auf Geheiß der Nationalversammlung von rund 400 Wahlmännern vorgenommen wurde, darunter mehrheitlich Nichtkatholiken. Dieser war selbstredend konstitutionell eingestellt und machte sich für die völlige Trennung der französischen Kirche vom Heiligen Stuhl stark. Er konnte sich aber bei der weitgehend romtreuen Bevölkerung nicht durchsetzen und demissionierte 1797, derweil Kardinal Rohan in Ettenheim als kanonischer Oberhirte seiner angestammten Diözese fungierte und das Wirken Brendels jenseits des Rheins zu bekämpfen suchte.

Nach der Machtergreifung Napoleon Bonapartes in Frankreich kamen die Kämpfe zwi-

Die hochstiftisch-straßburgischen Herrschaften Ettenheim und Oberkirch (Ausschnitt aus der Karte: Der Ober-Rheinische Kreis. Nach seinen Unterabteilungen, entworfen von F. L. Güßefeld. 1786. Nürnberg, bey denen Homännischen Erben. GLA)

schen Kirche und Staat allmählich zur Ruhe. Das Konkordat zwischen Papst Pius VII. und dem Ersten Konsul vom 15. Juli 1801, das jedoch erst ein dreiviertel Jahr später seine volle Rechtsgültigkeit erlangte, war insofern für die Kirchenverwaltungen am Oberrhein von größter Bedeutung, als der Römische Stuhl die schon von der Pariser Nationalversammlung 1790 verfügte Reduktion der Bistümer und deren Einrichtung nach den Departementsgrenzen bestätigte. Das Oberhaupt der katholischen Kirche forderte in diesem Zusammenhang die zum Teil noch lebenden Vorsteher der alten Diözesen auf abzutreten. Die meisten von ihnen, das Wohl ihrer Kirche den privaten Interessen vorziehend, kamen diesem Wunsche nach. So auch Fürst Rohan, der noch im Jahre 1801 für den linksrheinischen Teil seines Sprengels resignierte.

Sein Nachfolger wurde auf Geheiß Napoleons Jean Pierre Saurine, der den Straßburger Bischofsstuhl im April 1802 bestieg. Saurine war Gallikaner mit Leib und Seele, hatte als

Mitglied der Nationalversammlung für die constitution civile du clergé gestimmt und war einer der konstitutionellen Bischöfe Innerfrankreichs gewesen. Wegen seiner papstfeindlichen Haltung und seiner Weigerung, seinen früheren Bestrebungen abzuschwören, fand seine Ernennung allenthalben skeptische Aufnahme bei der elsässischen Geistlichkeit und Bevölkerung. Gleichwohl hat er während seiner elfjährigen Amtszeit wesentlich mehr geleistet als man anfänglich von ihm erwartete. So organisierte er sogleich nach seinem Amtsantritt die Diözese neu, die vor allem durch die oberelsässischen Landkapitel des Bistums Basel Zuwachs erhalten hatte, und sorgte für eine baldige Wiederbesetzung zahlreicher vakanter Pfarrstellen, wobei er sich nicht scheute, Ordensmänner von der anderen Rheinseite, die durch die Säkularisation in Schwierigkeiten gekommen waren, ins Elsaß herüberzuziehen.

Zurück zum Kardinal Rohan in Ettenheim. Eine Änderung seiner Stellung als Leiter seines Restbistums, bestehend aus den Landkapiteln Lahr, Offenburg und Ottersweier, trat auch nach seinem Verzicht auf den linksrheinischen Teil nicht ein. Oder anders gesagt: Er verstarb, bevor eine Neuregelung in Angriff genommen werden konnte. Dagegen mußte er noch das Ende seiner Reichsstandschaft und den Übergang seiner rechtsrheinischen Territorien an den Markgrafen von Baden erleben.

Nachdem das deutsche Reich und die französische Republik zu Lunéville am 9. Februar 1801 Frieden geschlossen und endgültig die Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich und die Entschädigung deutscher Erbfürsten für ihre hierdurch entstandenen Verluste auf der Grundlage von Säkularisation und Mediatisation vereinbart hatten, nutzte das Haus Baden die Chance zu umfangreichen Gebietsarrondierungen und ließ sich von der Reichsdeputation in Regensburg unter anderem die Rohansche Herrschaft Ettenheim mit der Abtei Ettenheimmünster und die Besitzungen an Rench und Acher zusprechen, die das Stadtgericht Oberkirch, die fünf Gerichte Kappel unter Rodeck, Sasbach, Oppenau, Ulm und Renchen und die Prälatur Allerheiligen umfaßten. Baden besetzte diese Gebiete im Herbst 1802 und entsetzte den Fürstbischof der Landesregierung, womit er auch Sitz und Stimme im Reichstag und im oberrheinischen Kreistag verlor. Karl Friedrich bezeichnete sich demgemäß fortan in seiner Titulatur als „Fürst zu Ettenheim".
Noch bevor der Reichsdeputationshauptschluß endgültig erlassen war, starb am 16. Februar 1803 Rohan-Guemenée — Purpurträger, depossedierter Reichsfürst und Held der berüchtigten Halsband-Affäre. Seit den Tagen, als er in Paris von einer Gaunerin hereingelegt worden war und sehr zum Schaden von Monarchie und Kirche die Königin Marie Antoinette in besagte Affäre verwikkelt hatte, die heute noch die Phantasie mancher Leute beschäftigt, hatte sich ihm alles zum Unguten gewendet. Als er das Zeitliche segnete, stand er vor einem Berg von Schulden. Sein Tod bewahrte ihn zweifellos vor manchen Kümmernissen und Beschwerden und den badischen Staat vor beträchtlichen finanziellen Belastungen. Wenngleich die literarischen Urteile über ihn im allgemeinen wenig günstig ausfallen, so muß man ihm doch zugute halten, daß er bei seiner Untertanenschaft recht beliebt war, der römischen Kirche die Treue hielt und bis zum Schluß das blieb, was er immer gewesen war: ein lebensvoller Aristokrat und typischer Vetreter des ancien régime.
Die rechtsrheinische Restdiözese Straßburg entbehrte nun eines Oberhirten — ein Zustand, der genau genommen bis zur Gründung der oberrheinischen Kirchenprovinz 1821/27 bestehen blieb. Die Reichsdeputation zu Regensburg hatte zwar eine territoriale Neuordnung eingeleitet, die Frage einer Neuabgrenzung der Diözesen aber offen gelassen. Es gab entsprechende Vorstöße, doch

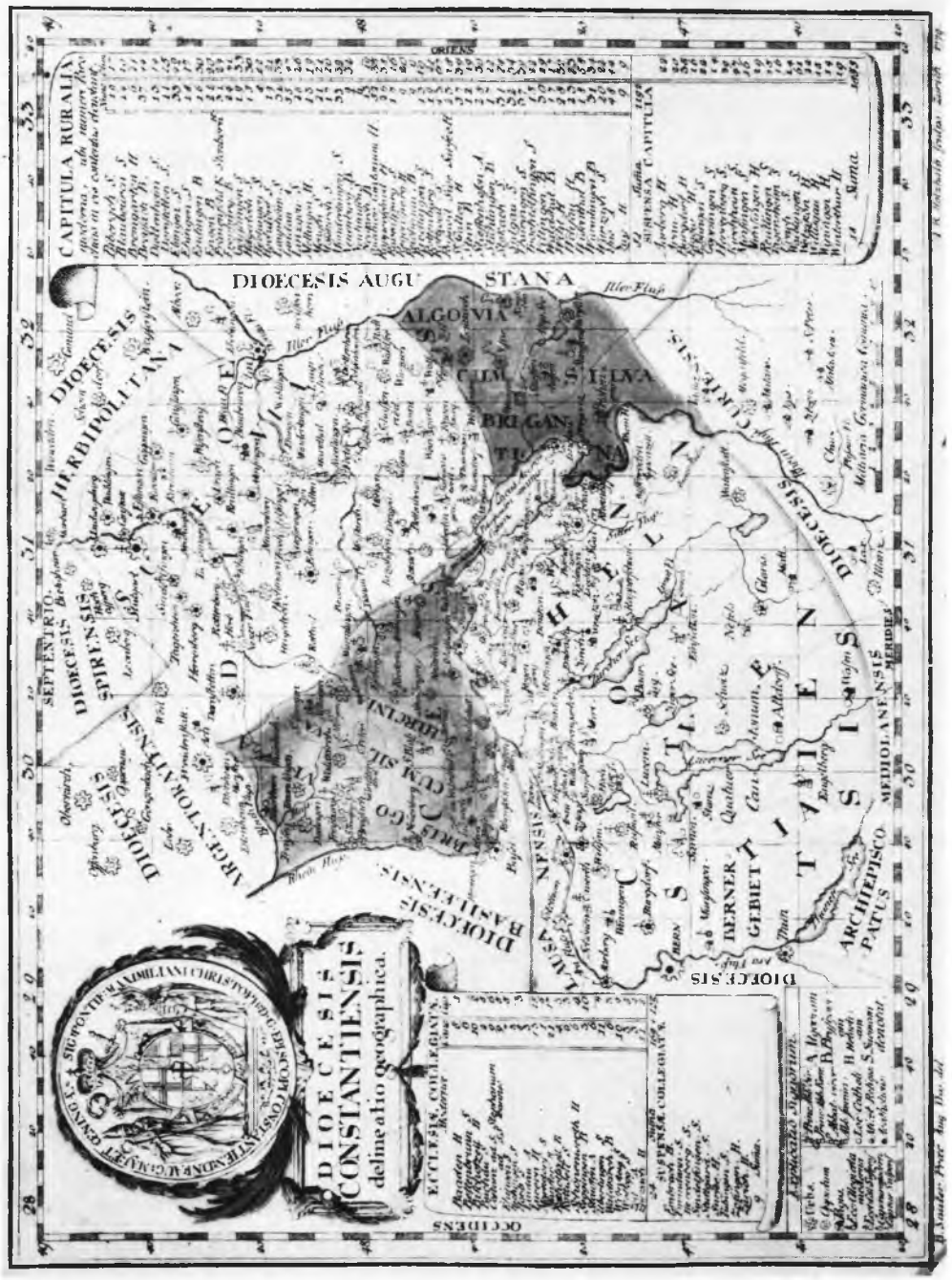

Karte der Konstanzer und der benachbarten Diözesen in ihren vorreformatischen Grenzen (Zürich 1779, GLA).

weder eine Einigung unter den weltlichen Herren noch zwischen diesen und dem Papst. Der § 62 des Reichsrezesses von 1803 bestimmte daher: „Die erz- und bischöflichen Diöcesen aber verbleiben in ihrem Zustande, bis eine andere Diöcesan-Einrichtung auf reichsgesetzliche Art getroffen seyn wird, wovon dann auch die Einrichtung der künftigen Domcapitel abhängt." Da der Bischof von Straßburg dem Erzstuhl zu Mainz unterstand, war Karl Theodor von Dalberg in seiner Eigenschaft als Erzbischof und deutscher Primas für die Ordnung der Kirchenverwaltung im deutschen Anteil des Bistums Straßburg zuständig, der sich zu dieser Zeit zum größten Teil auf kurbadisches, aber auch auf vorderösterreichisch-ortenauisches, fürstlich fürstenbergisches und gräflich von der leyensches Gebiet erstreckte. Über die einzelnen Schritte Dalbergs nach Eintritt der Sedisvakanz sind wir aufgrund des äußerst dürftigen Aktenmaterials nur unzureichend unterrichtet. Eines steht jedoch fest: Er behalf sich damit, daß er den Mainzer Weihbischof Valentin Heimes, der schon seinem Vorgänger Friedrich Karl von Erthal als Gesandter beim Rastatter Kongreß 1797/98 gute Dienste geleistet hatte, mit der Regelung der Bistumsverwesung beauftragte. Die Ernennung von zwei erzbischöflichen Kommissaren im Frühjahr 1804 brachte die Angelegenheit zu einem vorläufigen Abschluß.

Der eine war der Erzpriester des Landkapitels Offenburg, Norbert Fahrländer, über den wir Genaueres wissen: 1737 geboren, erhielt er 1776 die Pfarrstelle in Griesheim, wo er am 20. Februar 1820 verstarb. Er fungierte ab 1798 als Kapitelsdekan und setzte 1813 seine Demission altershalber durch. Wie schon gesagt, ernannte Dalberg ihn 1804, obwohl er nahezu blind war, zum erzbischöflichen „Generalvicar" für die „Landgrafschaft Ortenau und sämtliche ritterschaftlichen Orte". Fahrländer, der im Namen des Metropoliten unter anderem eine Reihe von Hirtenbriefen verfaßte, konnte seine Aufgaben nur mit Hilfe des Vikars und Sekretärs Joseph Moesch bewältigen.

Der übrige, größere Teil des Restbistums mit 60 Pfarreien und vier Klöstern wurde dem Pfarrer Franz Anton Zehaczek zugewiesen, dem als Sekretär der Abbé Michel aus Straßburg zur Seite stand. Zehaczek, 1754 in Mahlberg geboren, amtierte in Kippenheim, wo er seit 1789 die Pfarrstelle innehatte. Er war außerdem Erzpriester des Landkapitels Lahr.

Keine kommissarischen Kompetenzen hatte allem Anschein nach der dritte straßburgische Dekan, Franz Joseph Merkel, seit 1786 Pfarrer in Fautenbach und zuständig für das Landkapitel Ottersweier.

Es versteht sich von selbst, daß diese Bistumsverwesung durch zwei erzbischöfliche Kommissariate auf die Dauer nicht das Gegebene war. Außerdem stand deren Existenz in offenem Widerspruch zur Kirchenpolitik der badischen Regierung, die fortwährend nach einer Vereinheitlichung strebte, zumal das Staatsgebiet nach der Gründung des Rheinbunds im Juli 1806 in nicht weniger als fünf bischöfliche Jurisdiktionsgebiete zerfiel: Konstanz, Speyer, Worms und Würzburg. Hinzu kam ein Teil der Erzdiözese Regensburg, der vom ehemaligen Erzbistum Mainz stammte.

Schon im Rahmen der Säkularisationsverhandlungen in Regensburg im Jahre 1802 hatte Baden den Versuch unternommen, nach den Grundsätzen der modernen, josephinisch geprägten Staatskirchenpolitik einen oder auch zwei Landesbischöfe zu erhalten, deren Sprengelgrenzen mit den Landesgrenzen zusammenfallen sollten. Der starke Zuwachs an Katholiken bedeutete für den bewußt protestantischen Markgrafen Karl Friedrich ein staats- und kirchenpolitisches Problem ersten Ranges, dem er auf diese Weise beizukommen hoffte. So wie der Territorialismus der erblichen Reichsstände, der sich nach dem II. Koalitionskrieg in so ver-

hängnisvoller Weise gegen das Reich richtete, auch der alten Kirchenverfassung im allgemeinen den Kampf ansagte, so sah der badische Landesherr im besonderen, durch die Religionsstreitigkeiten seit der Vereinigung der protestantischen und katholischen Lande baden-durlachischer und baden-badischer Herkunft im Jahre 1771 gut vorbereitet, nun die Möglichkeit gekommen, im Rahmen der großen Säkularisation auch für das neue Kurfürstentum ein territorialistisches Kirchenprogramm zu verwirklichen und der Einflußnahme auswärtiger Diözesanbischöfe ein Ende zu setzen. Baden vertrat mithin am nachhaltigsten die Forderung nach einem Landesbistum, kam in der Sache selbst jedoch nicht voran.

So erwiesen sich die Entwicklungen in der großen Politik als dem Vorhaben nicht günstig. Überhaupt scheiterte es zunächst am Widerwillen der römischen Kurie, dann auch an den Auseinandersetzungen um eine geeignete Persönlichkeit für den Bischofsstuhl und um die Fragen, in welchem Verhältnis ein zukünftiger Landesbischof zum Metropoliten stehen sollte, ob das Landesbistum im Rahmen eines Reichs- oder eines Sonderkonkordats zu errichten, wie die Domkirche zu dotieren sei usw.

Auch zu Zeiten des Rheinbunds war den badischen Konkordats- und Bistumsplänen kein Erfolg beschieden, woran nicht nur der französische Kaiser und Protektor des Bundes schuld war, sondern auch die permanente antikatholische Haltung der Zentralregierung in Karlsruhe, die sich unter dem Deckmantel der Toleranz verbarg.

Karl Friedrich erreichte zu Lebzeiten die Erfüllung seines lang gehegten Wunsches nach einer badischen Diözese nicht. Immerhin aber gelangen im Jahr 1808 doch zwei Schritte in diese Richtung.

„In vorzüglicher Rücksicht auf die dargelegten Wünsche Seiner Königlichen Hoheit des Durchlauchtigsten Großherzogs von Baden", wie es der Generalvikar des Bistums Konstanz, Ignaz Heinrich Freiherr von Wessenberg, ausdrückte, übertrug Dalberg als Metropolit und Erzbischof von Regensburg (dieses seit 1805) die Verwaltung des Restbistums Straßburg der geistlichen Regierung zu Konstanz. In einem lateinischen, am 10. Mai 1808 in Aschaffenburg ausgefertigten Erlaß an das bischöfliche Ordinariat in Konstanz begründete der Fürstprimas seine Maßnahme wie folgt: Der diesseitige straßburgische Bistumsanteil sei schon seit Jahren seiner metropolitanamtlichen Fürsorge anvertraut gewesen, nachdem dieser seines Ordinarius beraubt und vom rechtmäßigen Domkapitel aufgegeben worden sei. Bei der Einrichtung einer provisorischen Verwaltung und der Ernennung von Kommissaren habe er dem Umstand Rechnung tragen müssen, daß sich die Restdiözese auf verschiedene Territorien erstreckte. Da aber nun dieselben alle unter die Souveränität des Hauses Baden gekommen seien, so vereinige er die verschiedenen Verwaltungsbezirke und unterstelle sie kraft seiner erzbischöflichen und Metropolitangewalt („jure Nostro Metropolitico, auctoritate Metropolitica") provisorisch der geistlichen Regierung zu Konstanz. Dem Erzpriester Fahrländer in Griesheim und dem Definitor Zehaczek in Kippenheim sei mit sofortiger Wirkung die geistliche Verwaltung der betreffenden Gebiete entzogen, ihre Tätigkeit als erzbischöfliche Kommissare somit beendet. (Beide wurden in der Folge zu bischöflich-konstanzischen Geistlichen Räten befördert).

Etwa um die gleiche Zeit kam es zur Dismembration des badischen Anteils der Diözese Würzburg mit den Landkapiteln Buchen, Krautheim, Lauda und Mosbach und dessen Anschluß an die rechtsrheinische Diözese Speyer, der der noch lebende Fürstbischof Wilderich von Walderdorf († 1810) vorstand. Anlaß hierzu war der Tod des letzten Fürstbischofs von Würzburg, Georg Karl von Fechenbach, im April 1808. Die badische Regierung erklärte selbstherrlich die geistli-

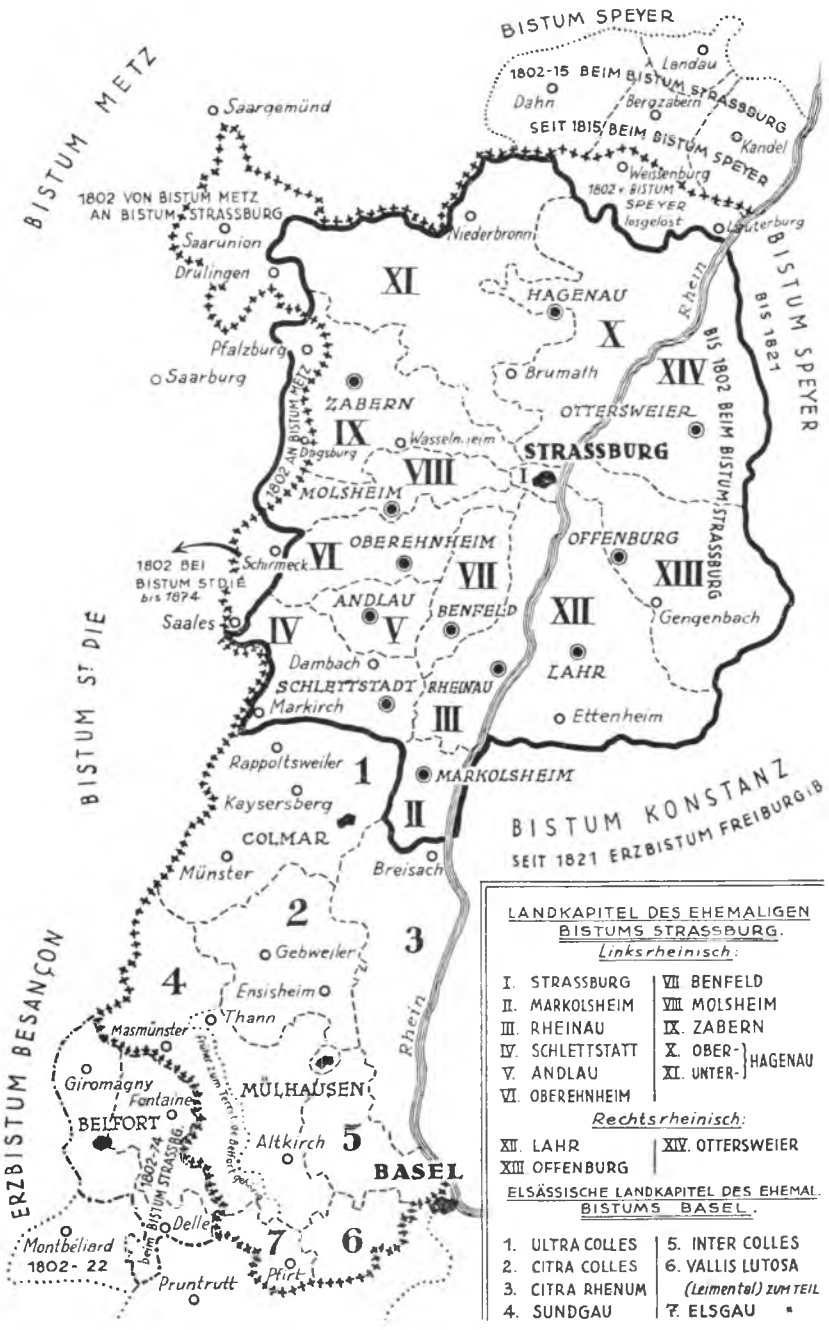

Das Bistum Straßburg vor und nach 1802 (Karte von F. Reibel, Die Bischöfe von Straßburg seit 1802, Straßburg 1958).

che Gewalt dieses Kirchenfürsten für erloschen und der metropolitanamtlichen Fürsorge heimgefallen und forderte von Dalberg den Anschluß dieses Bistumsanteils an Speyer. Als Grundlage für ihr Vorgehen diente die badische Kirchenkonstitution vom 14. Mai 1807 (Über die kirchliche Staatsverfassung), ein Paradebeispiel des staatskirchlichen Absolutismus. Die diesbezügliche Passage des § 20, die Verwaltung der katholischen Kirchengewalt betreffend, lautet: *„Das nähere über die Setzung, Verfassung und grundgesetzmäßige Wirksamkeit dieser Verwalter der katholischen Hierarchie bleibt dem Concordat mit dem römischen Höf vorbehalten. Bis dahin bleiben alle Bischöfe der verschiedenen in- und ausländischen Bischofshöfe, welche dermahlen ein katholisches Kirchenregiment im Lande führen, im Besitz ihrer Amtsberechtigungen, jedoch nur in allen dieser Constitution gemäß ferner als geistlich zu behandelnden Sachen, und nur so lang, als deren damalige Bischöfe leben: so wie hingegen einer derselben stirbt, ist die Gewalts-Attribution seiner geistlichen Gerichte in Unserem Staat für erloschen anzusehen, und kann nur (wie es dermahlen in gewissem Maase schon mit dem Strasburgischen Diöcesen-Antheil diesseits Rhein geschehen ist) eine der andern noch in Amtsgewalt befindlichen bischöflichen Rathsstellen Unserer Lande durch provisorische Delegation des jederzeitigen Metropolitanats die Fortführung des kirchlichen Regiments übernehmen, so lang nicht der römische Hof mit Uns sich zu einer definitiven Einrichtung der Diöces Unserer Lande vereinbart hat, als welcher Vereinbarungs-Einleitung Wir bisher vergebens entgegen gesehen haben, dazu aber nach wie vor immer bereit sind.“*

Schon allein diese Festlegungen und die darauf fußenden Handlungen der badischen Regierung stellten einen schweren Eingriff in die überkommenen Rechte von Papst und Episkopat dar und verstießen gegen das geltende Kirchenrecht, von den übrigen Bestimmungen des I. Konstitutionsedikts einmal ganz abgesehen. Dessen ungeachtet willfahrte Dalberg, eigentlich zu keiner Zeit für Baden ein unbequemes Gegenüber, umgehend dem Begehren. Wie auch für seine Entscheidung hinsichtlich des Straßburger Bistumsanteils besagtes Edikt eine wesentliche Rolle gespielt haben dürfte.

Für die Zentralisten in Karlsruhe hatte das Entgegenkommen des Fürstprimas den Vorteil, daß fortan für die Katholiken in Oberbaden nur noch das Konstanzer Vikariat Dalbergs, für die in Unterbaden das bischöfliche Vikariat in Bruchsal zuständig war. Dessen Kompetenzbereich wurde 1812 provisorisch erweitert um den Wormser Bistumsanteil mit den Landkapiteln Heidelberg, Waibstadt und Weinheim und dem Vikariat im hessischen Lampertheim, auf den Dalberg als Bischof von Worms unter Vorbehalt Verzicht leistete, und schließlich 1822 durch den 1806 badisch gewordenen Teil der Erzdiözese Regensburg, vormals mainzisch, mit den Landkapiteln Tauberbischofsheim und Walldürn, der unter der Verwaltung des Vikariats in Aschaffenburg stand. Entgegen ihrer bisherigen Übung reklamierte die badische Regierung nach dem Ableben Dalbergs am 10. Februar 1817, der bis zu diesem Zeitpunkt den Erzstuhl zu Regensburg innehatte, diesen Bistumsteil nicht sofort. Durch den Abschluß eines Konkordats zwischen Bayern und Rom am 5. Juni desselben Jahres, das die kirchliche Neuordnung des Königreichs einleitete, erübrigten sich entsprechende Schritte ohnehin. Die Zirkumskriptions- und Organisationsbulle für die bayerischen Bistümer wurde zwar im April 1818 ausgefertigt. Da es aber zwischen der Krone Bayerns und dem Vatikan zu Auseinandersetzungen um die Auslegung des Konkordats kam, die die Publikation besagter Bulle bis in den September 1821 verzögerten, führten die zuständigen Stellen die endgültige Umgliederung erst im nächsten Frühjahr durch.

Noch einige Anmerkungen zur Straßburger Restdiözese: Durch ihren Anschluß an sei-

Des hochwürdigſten und durchlauchtigſten Fürſten, und Herrn Herrn Karl Theodor, Fürſt-Primas des Rheiniſchen Bundes, des heil. Stuhls zu Regensburg Erzbiſchofen, Fürſten von Aſchaffenburg, Regensburg, und Frankfurt ꝛc. ꝛc.

Biſchofen zu Konſtanz,

Wir zu den geiſtlichen Sachen verordneter Vicarius Generalis &c.

Nachdem es Sr. Hoheit dem Hochwürdigſten und Durchlauchtigſten Fürſten-Primas gefallen hat, in vorzüglicher Rückſicht auf die dargelegten Wünſche Sr. Königl. Hoheit des Durchlauchtigſten Großherzogs von Baden die Verwaltung der unter Höchſtderſelben Souveränität ſtehenden dieſſeits dem Rhein gelegenen Strasburger-Diözeſe dem Biſchöfl. Konſtanziſchen Ordinariat durch eine Entſchlieſſung vom 10ten May d. J. zu übertragen; ſo ſäumen Wir nicht, alle Erzprieſter, Pfarrherren, Seelſorger, Benefiziaten und ſonſtige Welt- und Ordens-Geiſtliche, ſo wie die ſämmtlichen Angehörigen der genannten Diözeſe davon in Kenntniß zu ſetzen.

In Gemäßheit der erhaltenen Vollmacht wird daher das Biſchöfl. Ordinariat von Konſtanz von nun an alles, was in das Biſchöfl. Hirtenamt einſchlägt, im Namen Sr. Hoheit des Fürſten-Primas, als Erzbiſchofs und Metropolitan beſorgen.

So wie es auf der einen Seite Unſere weſentliche Angelegenheit ſeyn wird, für die ſittlich-religiöſe Wohlfart dieſer Uns zur geiſtlichen Leitung anvertrauten Heerde nach dem evangeliſch apoſtoliſchen Geiſte unſerer Kirche unter göttlichem Beyſtand liebreiche Sorge zu tragen; ſo erwarten Wir auf der andern Seite mit voller Zuverſicht, daß alle Seelſorger und Geiſtliche als treue Mitarbeiter im Weinberge des Herrn ihre Kräfte aus reinem Eifer mit den Unſrigen vereinigen werden, damit Unſere Bemühungen die erwünſchten Früchte kirchlicher und ſittlicher Ordnung, chriſtlicher Tugend und wahrer Gottſeligkeit hervorbringen mögen.

Alle Pfarrherren und Seelſorger werden anmit angewieſen, dieſe Kundmachung am Pfingſtmontag von der Kanzel herabzuleſen.

Konſtanz den 16. May 1808.

L S

Ignaz Heinrich Freyherr von Weſſenberg,
geiſtl. Regierungspräſident und Generalvikar.

Zirkular des Konstanzer Generalvikars J. H. von Wessenberg vom 16. V. 1808 (EAF)

nen Konstanzer Sprengel erreichte Dalberg nicht nur eine teilweise Zufriedenstellung des Großherzogs, sondern brachte die bisherigen Metropolitankommissariatsbezirke in eine noch größere Abhängigkeit als sie schon bisher waren. Die Veränderung machte sich sogleich bemerkbar, sowohl für den noch vorhandenen Regular - wie auch für den Säkularklerus. Unter die Botmäßigkeit des wenig ordensfreundlichen Konstanzer Ordinariats kamen nun die Restkonvente der braunen Franziskaner auf dem Fremersberg bei Baden-Baden und in Seelbach im Zwergfürstentum Hohengeroldseck, der schwarzen Franziskaner in Offenburg, der Kapuziner in Oberkirch, Offenburg und Haslach und der Norbertiner in Lautenbach sowie das Lehrinstitut der Augustinerinnen de Notre-Dame zu Ottersweier. Die Weltgeistlichkeit, die in insgesamt 96 Pfarreien tätig war (39 im Landkapitel Lahr, 22 im Landkapitel Offenburg, 35 im Landkapitel Ottersweier, Stand 1820), machte alsbald nähere Bekanntschaft mit den Wessenbergischen Neuerungen und Reformen, sehr zum Verdruß der späteren Kapitelsdekane und -historiographen Hennig (Lahr) und Weiß (Offenburg), die noch acht Jahrzehnte später im Zorn auf diese Zeit zurückblickten und die Wirksamkeit des aufklärerischen Wessenbergs und seines Gesinnungsfreundes und Kommissars Burg als „Tyrannei" und Beförderung der „Staats-Allmacht" und „Kirchen-Ohnmacht" qualifizierten.

Formell blieb der „straßburgische Bisthums-Antheil des Bistums Konstanz", wie ihn mit seinen drei Landkapiteln der Konstanzer Realschematismus von 1821 offiziell bezeichnet, bis ins Jahr 1827 bestehen. Ihm stand der schon erwähnte Doktor der Theologie Joseph Vitus Burg, ein gebürtiger Offenburger, seit 1809 als kommissarischer Verwalter vor. Burg fungierte zugleich als Pfarrer in Kappel am Rhein. Den literarischen Zeugnissen zufolge hatte der spätere Bischof von Mainz hier in der Ortenau keinen leichten Stand.

Mit der Errichtung des Erzbistums Freiburg verlor neben anderen auch die Straßburger Restdiözese eine letzte nominelle Eigenständigkeit und ging als ein Überbleibsel des alten deutschen Reiches und seiner Kirchenverfassung in dieser größeren Einheit auf.

Anmerkung:

Eine Abhandlung über obiges Thema ist nicht bekannt. Weder die allgemeinen Kirchengeschichtsbücher noch die speziellen über die katholische Kirche in Baden enthalten genaue Aussagen.
C. Bader, Die katholische Kirche im Großherzogthum Baden, Freiburg 1860, *I. v. Longner,* Beiträge zur Geschichte der oberrheinischen Kirchenprovinz, Tübingen 1863, *H. Brück,* Die oberrheinische Kirchenprovinz von ihrer Gründung bis zur Gegenwart, mit besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses der Kirche zur Staatsgewalt, Mainz 1868, *H. Maas,* Geschichte der Katholischen Kirche im Großherzogthum Baden, Freiburg 1891, *H. Lauer,* Geschichte der katholischen Kirche im Großherzogtum Baden, Freiburg 1908, und *W. Burger (u. a.),* Das Erzbistum Freiburg in Vergangenheit und Gegenwart, Freiburg 1927, bieten nicht mehr als die Feststellung, daß der rechtsrheinische Anteil der Diözese Straßburg im Erzbistum Freiburg aufgegangen ist.

Ungedruckte Quellen:

1. Erzbischöfliches Archiv in Freiburg (EAF):
3 Faszikel, die Verwaltung des straßburgischen Bistumsanteils betreffend (1802—1823).
2. Badisches Generallandesarchiv in Karlsruhe (GLA):
Faszikel 229/34236 u. 34263 und 235/118.

Gedruckte Quellen und Literatur:

Baier, H., Wessenbergstudien, in: FDA 56/1928, S. 1 ff. (Betr. vor allem die Behauptung Baiers auf S. 46, die Straßburger Restdiözese sei 1808 aus finanziellen Gründen umgegliedert worden).
Batzer, E., Testament und Hinterlassenschaft des Kardinals Rohan, in: Die Ortenau 10/1923, S. 28 ff.
Burg, A. M., Die alte Diözese Straßburg von der bonifazischen Reform (ca. 750) bis zum napoleonischen Konkordat (1802), in: FDA 86/1966, S. 220 ff.

Gaspari, A. C., Der Deputations-Receß mit historischen, geographischen und statistischen Erläuterungen und einer Vergleichungstafel, Bd. 2, Hamburg 1803.
Geres, C., Etwas aus der Geschichte Ettenheims: Rohan-Enghien, in: Schau-ins-Land 15/1889, S. 1 ff.
Glöckler, L. G., Geschichte des Bisthums Straßburg, 2 Bde., Straßburg 1879—80.
Göller, E., Die Vorgeschichte der Bulle „Provida solersque", in: FDA 55/1927, S. 143 ff. u. 56/1928, S. 436 ff.
Gröber, K., Heinrich Ignaz Freiherr v. Wessenberg, in: FDA 55/1927, S. 362 ff. u. 56/1928, S. 294 ff.
Hennig, M., Geschichte des Landkapitels Lahr, Lahr 1893.
König, J., Necrologium Friburgense 1827—1877, in: FDA 16/1883, S. 273 ff. (Betr. Zehaczek, † 1830, und Merkel, † 1834).
Krebs, M., Politische und kirchliche Geschichte der Ortenau, in: Die Ortenau 16/1929, S. 85 ff. (erweiterter Zweitdruck im Bd. 40/1960, S. 133 ff.)
Kürzel, A., 1. Cardinal L. R. E. Rohan zu Ettenheim, in: Zeitschrift der Gesellschaft für Beförderung der Geschichts-, Alterthums- und Volkskunde von Freiburg, dem Breisgau und den angrenzenden Landschaften, 3/1870—72, S. 43 ff.
2. Die Stadt Ettenheim und ihre Umgebung, Lahr 1883.
Miller, M., Um ein kurbadisches Landesbistum (1802—1806), in: FDA 64/1936, S. 54 ff.
Reibel, F., Die Bischöfe von Strassburg seit 1802, Straßburg 1958.
Rest, J., Zustände in der südlichen Ortenau im Jahr 1802, in: Die Ortenau 11/1924, S. 19 ff.
Schell, E., Das Hochstift Straßburg rechts des Rheins im Jahre 1802, in: ZGO 87/1935, S. 126 ff.
Schematism des Bisthums Constanz, Konstanz 1821.
Siebert, H. D., Die Territorien der Ortenau, in: Badische Heimat 22/1935, S. 79 ff.
Statistische Darstellung des Erzbisthums Freiburg für das Jahr 1828, Freiburg 1828.
Veit, L. A., Der Zusammenbruch des Mainzer Erzstuhles infolge der französischen Revolution, in: FDA 55/1927, S. 1 ff. (Betr. vor allem Valentin Heimes).
Vollständige Sammlung aller in den Großherzoglich Badischen Staats- und Regierungs-Blättern von 1803 bis 1825 inclusive enthaltenen Gesetze, Edicte, Ministerial-Verordnungen und Rechtsbelehrungen, Karlsruhe 1826.
Weech, F. v. (u. a.), Badische Biographieen, 2 Bde., Heidelberg 1875 (Betr. die Artikel Burg, Dalberg und Wessenberg).
Weiß, W., Geschichte des Dekanates und der Dekane des Rural- oder Landkapitels, Offenburg 1895.
Wendehorst, A., 1. Das Bistum Würzburg 1803—1957, Würzburg 1965.
2. Das Bistum Würzburg. Ein Überblick von den Anfängen bis zur Säkularisation, in: FDA 86/1966, S. 9 ff.
Wetterer, A., Das Bischöfliche Vikariat in Bruchsal von der Säkularisation 1802/03 bis 1827, in: FDA 56/1928, S. 49 ff. u. 57/1930, S. 208 ff.

Zur Säkularisation in Baden vgl. den Literaturüberblick in der Dissertation des Verfassers *(H. Schmid)*, Die Säkularisation der Klöster in Baden 1802—1811, Überlingen 1980.

Abkürzungen:
FDA = Freiburger Diözesan-Archiv 1865 ff.
ZGO = Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 1850 ff.